

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2022/06**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

**INHALTSVERZEICHNIS**

ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2024	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
NEUER ZENTRALER ZUGANG «EPORTAL» - VORINFORMATION	SEITE 2
AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

**ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2024**

**Am 25. September 2022 stimmte das Schweizer Stimmvolk u.a. über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Die Vorlage wurde angenommen, so dass die Steuersätze erhöht werden.**

Am Tag nach der Abstimmung hat die ESTV kurz über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze informiert. **Geplant** ist die Erhöhung auf den **1. Januar 2024**, wobei der Bundesrat über den Zeitpunkt der Erhöhung im Dezember 2022 definitiv entscheiden wird. Angehoben wird der Normalsatz von bisher 7.7% auf **neu 8.1%**, der Sondersatz von bisher 3.7% auf **neu 3.8%** und der reduzierte Satz von bisher 2.5% auf **neu 2.6%**. Entscheidend für die Frage, ob der neue oder der bisherige Steuersatz zur Anwendung kommt, ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, unabhängig davon wann die Rechnung gestellt wird oder die Zahlung erfolgt.

Mit der Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze werden auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze angepasst werden. Über diese Anpassungen ist noch nichts Näheres bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Saldo- und Pauschalsteuersätze um 0.1 bis 0.2

Prozentpunkte erhöhen werden. Die ESTV wird die Gelegenheit wohl auch dazu nutzen, bestimmte Tätigkeiten aufgrund aktueller Daten einem neuen Saldo- oder Pauschalsteuersatz zuzuweisen. Sobald wir hierzu aktuelle Angaben haben, werden wir Sie an dieser Stelle darüber informieren.

Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Steuersätze werden voraussichtlich auch die Anpassung der Umsatz- und Steuerschuldlimiten für die Anwendung der Saldosteuersätze sowie die Anhebung des Urproduzentenabzugs in Art. 28 Abs. 2 MWSTG. Hier wird noch eine Information der Steuerverwaltung erwartet.



## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

### Ausgangslage:

Der Herbst ist da und die Jagdsaison ist bereits wieder in vollem Gange. Auch Kurt Treffsicher aus Schluen (CH) macht sich auf die Jagd und erlegt einen Hirsch. Diesen veräussert er an die Metzgerei Fleischwohl mit Sitz in Ilanz (CH). Auf der Rechnung von Kurt Treffsicher befindet sich kein Vermerk betreffend MWST, da Kurt Treffsicher nicht steuerpflichtig ist.

### Frage:

Kann die Metzgerei Fleischwohl auf ihrem Einkauf einen Vorsteuerabzug vornehmen?

## NEUER ZENTRALER ZUGANG «EPORTAL» - VORINFORMATION

**Alle Services der ESTV auf einen Blick. Nur ein elektronischer Zugang. Was seit längerem gewünscht wurde, scheint nun mit dem «ePortal» der ESTV in greifbarer Nähe.**

Anfangs November soll es endlich so weit sein. Die ESTV plant alle ihre Services an einem einzigen Ort zugänglich zu machen, dem sogenannten «ePortal». Folglich werden auch die Services des heutigen ESTV SuisseTax überführt. Dies soll automatisch erfolgen, die Nutzenden würden dann nach dem Einloggen ans «ePortal» weitergeleitet. Bestehende Daten und Berechtigungen aus ESTV SuisseTax übernimmt das «ePortal» automatisch. Auch die früher eingereichten MWST-Abrechnungen im ESTV SuisseTax sollten automatisch ins «ePortal» übernommen werden.

Nebst der Erfassung von MWST-Abrechnungen und der Verwaltung der Berechtigung derselben, sollen auch Dienstleistungen der Verrechnungssteuer und der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen verfügbar sein.

Zukünftig geplante Services der ESTV im «ePortal»:

- **MWST-Abrechnung pro:** Deklarieren der Mehrwertsteuer.
- **MWST-Abrechnung easy:** Schnelles Abrechnen mit vereinfachtem Login.
- **MWST-Bescheinigung:** Unternehmer- und Eintragsbescheinigung abrufen und bestätigen lassen.
- **Verrechnungssteuer Inland:** Die Verrechnungssteuer zentral online abwickeln – der Service löst die Formulare F103, F110 (beide ohne Meldeverfahren) und 25 ab. Die Papierformulare sind während einer Übergangsfrist weiterhin gültig.
- **Unternehmensabgabe Radio TV:** Abwickeln der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen.
- **myESTV:** Alle Berechtigungen an einem Ort verwalten.

ESTV SuisseTax wird nach dem geplanten Transfer ins «ePortal» abgeschaltet. Gemäss Information der ESTV müssen die Nutzenden nichts unternehmen und es soll frühzeitig über die Details informiert werden.



## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

**Die Metzgerei kann eine fiktive Vorsteuer von 2.5% geltend machen (der zu zahlende Rechnungsbetrag versteht sich als 102.5%).**

Art. 28 Abs. 2 MWSTG ermöglicht Steuerpflichtigen eine fiktive Vorsteuer auf Urprodukten geltend zu machen, sofern beim Bezug keine MWST überwält wurde. Der bezahlte Betrag versteht sich als 100%. Dieser Artikel ist aber hier nicht anwendbar, da es sich beim erlegten Hirsch nicht um ein Urprodukt handelt. Im vorliegenden Fall kann aber Art. 28a MWSTG angewendet werden, wonach die steuerpflichtige Person eine fiktive Vorsteuer abziehen kann, wenn sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht.

Bei einem Hirsch handelt es sich um einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand, da jedes Tier einzigartig ist. Ebenfalls gibt es nach dem Abschluss eine Registrierung der erlegten Tiere (Erfassung mit einer Nummerierung, gemäss den kantonalen Bestimmungen der Jagdbetriebsvorschriften zur Sonderjagd sind erlegte Tiere jeweils unverzüglich am Ende des Jagdtages dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen). Folglich kann hier eine fiktive Vorsteuer geltend gemacht werden. Der anzuwendende Steuersatz für die fiktive Vorsteuer beträgt 2.5% für Lebensmittel (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG).



## AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE

Am 1. Januar 2023 wird das neue Aktienrecht mit verschiedenen Änderungen in Kraft treten.

Für den Alltag haben wir für Sie in unserer Broschüre **Neues Aktienrecht 1.1.2023** alle Änderungen kompakt zusammengefasst und mit den Gesetzestexten aus dem Obligationenrecht (Aktienrecht) und dem Zivilgesetzbuch (Vereine und Stiftungen) ergänzt. Diese Broschüre dürfen Sie gerne kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch) bestellen oder elektronisch abrufen.



Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

## UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauenden steuerlichen Stolpersteine.

### SEMINAR 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

### SEMINAR 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

### SEMINAR 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(120 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

**Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder günstiger als Paket verfügbar.**

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

## PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**  
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

## MWST-GRUNKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen) ab 3. Mai 2023 (jeweils Mittwochvormittags) Live-Webinar

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

## MWST-KOMPAKT-SEMINARE

**BEZUGSTEUER** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **23. März 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

**VORSTEUERKORREKTUR** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



**„Das Geld liegt auf der Strasse, man braucht sich nur zu bücken, um es aufzuheben.“ Im Kontext mit der Option beweist dieses Zitat erfahrungsgemäss immer wieder seine Gültigkeit.**

Die freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen – die sogenannte «Option» – ist eine einfache und wirkungsvolle Methode, um einerseits die MWST einfacher abzurechnen und andererseits eine sogenannte Taxe Occulte, auch Schattensteuer genannt, zu vermeiden.

Wird die Option bei der Vermietung von Liegenschaften ausgeübt, kann dies zu nennenswerten Einlageentsteuerungen führen. Die Ermittlung dieser Beträge ist zwar mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden, aber wie wir immer wieder feststellen, rechnet sich dieser Aufwand im Verhältnis zum Ergebnis bei Weitem. Nachfolgend ein typisches Beispiel aus der Praxis:

Die Gewerbezone AG ist Eigentümerin eines Gewerbe-parks in einer Agglomerationsgemeinde. Sie hat die Liegenschaft, welche früher als Metallwerk diente, im Jahr 2005 ohne Option erworben. Die zahlreichen grösseren und kleineren Fabrikations- und Verwaltungsgebäude konnten an einen bunten Mietermix vermietet werden und es wurden laufend kleinere und grössere Investitionen vorgenommen. Die Gewerbezone AG hat zu Beginn für die Vermietungen nicht optiert, jedoch in weiser Voraussicht in allen Mietverträgen eine Klausel betreffend eine zukünftige Option eingebaut.

Im Jahr 2021 beschloss die Gewerbezone AG im Hinblick auf eine weitere Grossinvestition im Jahr 2022, für sämtliche Mietverhältnisse ab 1. Oktober 2021 zu optieren. Dieser Entscheid löste verschiedene Vorbereitungsarbeiten aus: So mussten die Mietenden über die neuen Mietzinse informiert und die Buchhaltungssoftware ab 1. Oktober 2021 entsprechend der neuen Optionsquote von 100% eingerichtet werden. Aufgrund der Optionsklausel in den Mietverträgen mussten hingegen keine neuen Vertragsverhandlungen mit den Mietenden geführt werden, was die Umsetzung der Option wesentlich vereinfacht hat.

Weiter galt es, die Buchhaltungsunterlagen – insbesondere jene die Liegenschaft betreffend – ab dem Jahr 2005 zu beschaffen, denn bei Liegenschaften erfolgt die mehrwertsteuerliche Abschreibung über 20 Jahre (5% pro Jahr)<sup>1</sup>. Bei Optionsbeginn im Jahr 2021 konnte die Vorsteuer aus dem Jahr 2005 für die Einlageentsteuerung also noch im Umfang von 20%<sup>2</sup> berücksichtigt werden, die Vorsteuer aus dem Jahr 2006 noch mit 25%

usw. Hier zeigte sich, dass der Optionsbeginn 1. Oktober 2021 klug gewählt war, da somit für das Jahr 2021 keine Abschreibung vorgenommen werden musste (Art. 70 Abs. 2 MWSTV). Glücklicherweise waren die Unterlagen – trotz teilweisem Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäss Art. 958 Bst. f OR – mit Ausnahme des Jahres 2006 noch vollständig im Archiv vorhanden.

Nun konnte die aufwändige Ermittlung der Einlageentsteuerung beginnen: So wurde für jedes Jahr (mit Ausnahme des Jahres 2006, für welches die Unterlagen verschollen waren) geprüft, ob und in welchem Umfang die bezahlte Vorsteuer auf den Aufwendungen und Investitionen geltend gemacht werden darf. Dazu musste jeder einzelne in Frage kommende Beleg gesucht und geprüft werden. Da in einzelnen Jahren Grossrenovationen im Sinne der MWST vorlagen (d.h. die Renovationskosten einer Bauphase waren höher als 5% des Gebäudeversicherungswerts vor der Renovation), durften in diesen Perioden sogar sämtliche Ausgaben für den Um-/Ausbau als wertvermehrnde Aufwendungen behandelt werden, also auch die Kosten, die in Perioden ohne Grossrenovation den werterhaltenden Aufwendungen zuzurechnen sind und somit nicht zur Einlageentsteuerung berechtigten.

Das Ergebnis führte zu einer Einlageentsteuerung von knapp CHF 300'000. Dieser Betrag wurde in der MWST-Abrechnung Q03/2021 unter Ziff. 410 als Einlageentsteuerung deklariert. Mit der Deklaration einer Einlageentsteuerung muss der ESTV zwingend eine detaillierte Aufstellung eingereicht werden. Die interne Prüfung durch die ESTV verlief offenbar ohne Befund, denn das Steuerguthaben wurde fristgerecht und ohne Korrektur ausbezahlt.

Im Oktober 2022 fand bei der Gewerbezone AG eine MWST-Kontrolle der Jahre 2017-2021 statt. Dabei hat die Revisorin die Einlageentsteuerung genau unter die Lupe genommen. Aber auch anlässlich dieser Prüfung konnten keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden und somit hatte die Gewerbezone AG nun auch Rechtssicherheit, dass die Einlageentsteuerung von rund CHF 300'000 korrekt und zu Recht geltend gemacht worden ist.

#### Fazit

Die Option von Liegenschaften hat nicht nur Auswirkungen auf Vorsteuern, die in der Zukunft anfallen. Ein Blick in die Vergangenheit kann sich durchaus lohnen, um einen allfälligen Anspruch auf eine Einlageentsteuerung zu erkennen und geltend zu machen.

<sup>1</sup> Art. 32 Abs. 2 MWSTG

<sup>2</sup> 16 Jahre (2005-2020) à 5% = 80% Abschreibung, für das angefangene Jahr 2021 muss keine Abschreibung vorgenommen werden.

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)